

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Helm, Niklas Schrader und Hakan Taş (LINKE)**

vom 14. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2018)

zum Thema:

Umgang mit dem Verein Nav-Dem e.V.

und **Antwort** vom 05. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jul. 2018)

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE), Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Herrn Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15346
vom 14. Juni 2018
über Umgang mit dem Verein Nav-Dem e.V.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wird der Verein „Nav-Dem e.V.“ in der Residenzstraße 54 derzeit oder wurde er in der Vergangenheit nach Kenntnis des Senats per Videokamera überwacht? Wenn ja, von wem und warum?
2. Welche Überwachungsmaßnahmen werden derzeit gegen den Verein „Nav-Dem e.V.“ in Berlin von wem unternommen?

Zu 1. und 2.:

Mit den Fragen 1 und 2 werden Auskünfte zu möglichen verdeckten Aufklärungs- und Überwachungsaktivitäten in einem konkreten Einzelfall begehrt. Um die Wirksamkeit solcher Maßnahmen auch in Zukunft nicht zu gefährden, nimmt der Senat dazu grundsätzlich öffentlich nicht Stellung, unabhängig davon, ob derartige Maßnahmen im Einzelfall stattgefunden haben oder nicht.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Aktivistinnen und Aktivisten, die dem Verein „Nav-Dem e.V.“ oder anderen damit in Verbindung stehenden Institutionen zugerechnet werden, laufen derzeit (bitte aufschlüsseln nach Einleitungsdatum, Tatvorwurf, ermittelnder Behörde)?

Zu 3.:

Zu laufenden Ermittlungsverfahren werden keine Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden seitens der Strafverfolgungsbehörden in Berlin keine statistischen Erfassungen im Sinne der Frage durchgeführt, d.h. eine Recherche nach Vereinszugehörigkeiten oder -nähe von Beschuldigten wäre nicht möglich.

4. Wie werden die Aktivitäten des Vereins „Nav-Dem e.V.“ vom Senat eingeschätzt?

Zu 4.:

Ausweislich des Verfassungsschutzberichts 2016 (Seite 93) handelt es sich bei dem „Demokratischen Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e.V.“ (NAV-Dem) um eine „Massenorganisation“ der „Partiya Karkerên Kurdistanê“ (PKK), mit der diese auch nach ihrem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot in Deutschland ihren Einfluss auf kurdische Aktivitäten umzusetzen sucht. Der Verband unterliegt den Weisungen des politischen Arms der PKK in Europa.

5. Welche Erkenntnisse liegen über den Aktivistenkreis des Vereins „Nav-Dem e.V.“ vor?

Zu 5.:

Im Vereinsregister (VR 29521 B) sind zwei Vereinsvorsitzende sowie zwei Stellvertreter eingetragen. Im Übrigen ist der Senat bei der Beantwortung Schriftlicher Anfragen gehalten, das Recht der Abgeordneten auf Information und das Recht der von der Fragestellung betroffenen Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung und weitere Grundrechte abzuwägen. Dem Senat ist es aus rechtlichen Gründen daher nicht möglich, weitergehende personenbezogene Auskünfte zu erteilen.

6. Wie kam es zum Verbot einer Afrin-Solidaritätsveranstaltung Ende November 2017, die in Berlin Neukölln stattfinden sollte und wie wird das Verbot der Veranstaltung im Nachhinein bewertet?

Zu 6.:

Der NAV-DEM Berlin e. V. plante, am 3. Dezember 2017 eine öffentliche Versammlung in der Villa Muzikhol, Saal Ezgi, Kiehlufer 115, in 12059 Berlin, zu veranstalten, die offiziell als „Solidaritätsabend mit der Bevölkerung in Afrin“ betitelt war. Es handelte sich dabei um eine öffentliche Versammlung im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz (GG), da sie sich nicht an einen abgeschlossenen oder individuell abgegrenzten Personenkreis richtete.

Die Eintrittskarten waren auf der Vorderseite mit Bildern von insgesamt 16 Personen versehen und trugen die Überschrift „Solidaritätsabend mit der Bevölkerung aus Afrin“ in den Sprachen Kurdisch, Türkisch und Arabisch. Auf der Rückseite befand sich ein Stempel des Vereins „NAV-DEM Berlin e.V.“.

Bei den abgebildeten Personen handelte es sich unter anderem um Gründungsmitglieder der PKK, den ehemaligen Generalsekretär der PKK, einen ranghohen Kommandeur der PKK, sowie eine PKK-Selbstmordattentäterin. All diese Personen sind bei Kampfhandlungen gefallen, haben in Haft Selbstmord begangen oder sich zu Tode gefastet. Sie werden seitens der PKK und deren Anhängern als „Märtyrer“ angesehen und verehrt.

Auch das Bild des PKK-Führers Abdullah ÖCALAN befand sich auf der Eintrittskarte. Aufgrund seiner Bedeutung als Zentralfigur der PKK und als einzig noch Lebender war sein Porträt in die Mitte des Bildes gerückt worden. Die Eintrittskarten waren in Anlehnung an die PKK-Farben in den Farben grün-rot-gelb gehalten.

Bereits in den Jahren 2009 und 2010 wurden vergleichbare Versammlungen in geschlossenen Räumen wegen der PKK-Nähe von der Versammlungsbehörde verboten.

Es musste mithin davon ausgegangen werden, dass die für den 03. Dezember 2017 geplante Versammlung in der Tradition der Versammlungen der vorgenannten Jahre zu sehen war.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erging mit Bescheid vom 30. November 2017 gemäß § 5 Abs. 4 Versammlungsgesetz (VersG) in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366), die Verfügung, die vorgenannte Versammlung sowie jede Art von Ersatzveranstaltungen in den Monaten November und Dezember 2017 im Land Berlin zu verbieten.

Nach § 5 Abs. 4 VersG kann eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen verboten werden, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben. Dies war vorliegend der Fall.

Nach den zur Zeit des Verbotsbescheides hier vorliegenden Erkenntnissen war zu besorgen, dass es sich bei der Versammlung um eine im erheblichen Maße von der PKK getragene Veranstaltung handeln würde, bei deren Durchführung es zu Verstößen gegen § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Vereinsgesetz (VereinsG) kommen würde.

Ein milderer Mittel als ein Verbot kam nicht in Betracht. Andere Maßnahmen wären nicht geeignet gewesen, um strafbewehrte Verstöße gegen das Vereinsgesetz zu verhindern, da sie nicht hinreichend effektiv hätten durchgesetzt werden können.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 1 L 673.17) vom 1. Dezember 2017 wurde der Antrag des den „Nav-Dem Berlin e.V.“ vertretenden Rechtsanwalts, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Versammlungsbehörde wiederherzustellen, zurückgewiesen und die dem Verbot vom 30. November 2017 zugrundeliegende Rechtsauffassung somit bestätigt.

Auch am 04. Dezember 2016 hatte bereits eine Benefiz-Veranstaltung stattgefunden. Ausweislich eines in der PKK-nahen Zeitung „Yeni Özgür Politika“ am 6. Dezember 2016 erschienenen Artikels über die Veranstaltung kam es hier zu verbotenen Solidaritäts- und Sympathiebekundungen für die PKK und ihren Führer Abdullah Öcalan.

Eine nachträgliche Betrachtung ergibt aufgrund der unverändert geltenden Rechtslage und der der Entscheidung vom 30. November 2017 zugrundeliegenden Erkenntnisse keine andere rechtliche Bewertung.

7. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Kontakte von Aktivistinnen und Aktivisten des Vereins „Nav-Dem e.V.“ zur linksradikalen Szene in Berlin und wie werden diese bewertet?

Zu 7.:

Mit Hinweis auf die Beantwortung der Frage 3 liegen der Polizei Berlin keine Erkenntnisse zu Kontakten von Aktivistinnen oder Aktivisten des Vereins „Nav-Dem Berlin e.V.“ zur linksradikalen Szene vor. Im Allgemeinen ist bekannt, dass Teile der linksradikalen oder linksextremistischen Szene insbesondere im Themenzusammenhang „Internationale Solidarität“ auch kurdische Belange unterstützen.

8. Auf welcher Rechtsgrundlage und aufgrund welchen Tatvorwurfs gegen wie viele Personen fand die Durchsuchung der Räumlichkeiten des Vereins „Nav-Dem e.V.“ und des Vereins „Civaka Azad e.V.“ am 13.6.2018 statt?

9. Von welchem Gericht lag ein Durchsuchungsbeschluss vor und auf welche Räumlichkeiten erstreckt sich dieser genau?

Zu 8. und 9.:

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin ist ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das VereinsG anhängig. In diesem Verfahren erfolgten am 13. Juni 2018 aufgrund von Beschlüssen des Amtsgerichts Tiergarten Durchsuchungsmaßnahmen an

verschiedenen Orten. Rechtsgrundlage der Durchsuchungsbeschlüsse waren die §§ 102, 103 Strafprozessordnung.

Weitere Angaben können wegen der laufenden Ermittlungen derzeit nicht erfolgen.

Berlin, den 05. Juli 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport